

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

G.Z.VIII/1-6284/85-L-1966

Wien, am 20. Dez. 1986

Betrifft: Landtagsvorlage:
Gesetzentwurf, mit dem das
NÖ.Landeslehrer-Dienstho-
heitsgesetz abgeändert wird.

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich Eing. 20. DEZ. 1986 Zl.: 240 Schul-Ausach.
--

H o h e r L a n d t a g !

Bei Erstellung des Entwurfes der im § 21 Abs.3 des NÖ.Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes vorgesehenen Wahlordnung für die Wahl der Vertreter der Landeslehrer in den Dienstbeschreibungs- und Disziplinarkommissionen sowie den zugehörigen Oberkommissionen hat sich ergeben, daß das genannte Gesetz in einigen Bestimmungen nicht durchführbar ist. Dies gilt insbesondere für die derzeit vorgesehene Wahl von Dienstbeschreibungs- bzw. Disziplinarkommissionen beim Bezirksschulrat für die Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen in den Verwendungsgruppen L2B und L3. Nach den derzeit geltenden Grundsätzen sind in einigen Bezirken zu wenig Landeslehrer der genannten Verwendungsgruppen ernannt, sodaß es nicht möglich ist, für diese Verwendungsgruppen bezirksweise Kommissionen zu wählen.

Im einzelnen wurde noch festgestellt, daß die im § 21 Abs.3 Z. 11 des genannten Gesetzes enthaltene Bestimmung keinen Grundsatz darstellt, der näher ausgeführt werden könnte. Diese Bestimmung stellt vielmehr eine Norm dar, die nunmehr als neuer Absatz in den § 21 eingefügt werden soll.

Da es sich bei den vorgesehenen Änderungen lediglich um solche

in formeller Hinsicht handelt, um die Anwendbarkeit des Gesetzes zu ermöglichen und im Hinblick auf die im § 24 enthaltenen Fristsetzungen, ist die besondere Dringlichkeit der vorliegenden Novelle gelegen, weshalb von der Durchführung des Begutachtungsverfahrens abgesehen wurde.

Es wird jedoch die Stellungnahme der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten, Sektion Pflichtschullehrer, eingeholt.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Artikel I:

Z.1 bis 6:

Die hier vorgesehenen Änderungen bzw. die vorgesehene Einfügung von zwei neuen Paragraphen berücksichtigt den oben allgemein bereits angedeuteten Mangel an Landeslehrern der Verwendungsgruppen L2B und L3 in einzelnen Bezirken. Diesem Mangel soll durch Bildung je einer Dienstbeschreibungs- bzw. Disziplinarkommission beim Landesschulrat für diese Verwendungsgruppen abgeholfen werden.

Als Vorbild für diese neue Regelung dienen die §§ 14 bzw. 17.

Z.7:

Die Neufassung des § 21 Abs.3 Z.2 soll die beabsichtigte Regelung besser erkenntlich machen, insbesondere die Anlegung getrennter Wählerverzeichnisse für die einzelnen Wahlkörper und die Auflegung der Wählerverzeichnisse eindeutig und klar festlegen. Im neu gefaßten § 21 Abs.3 Z.4 wird auf den Mangel von Lehrkräften (wie oben aufgezeigt) besonders Rücksicht genommen, da die Wahlvorschläge nicht mehr 12 Wahlwerber enthalten müssen. Es wurde von einer Untergrenze abgesehen und als Höchstgrenze die Summe der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder festgesetzt.

Alle übrigen bisherigen Bestimmungen wurden unverändert übernommen. Lediglich der letzte Satz wurde eindeutiger formuliert.

Im § 21 Abs.3 Z. 11 wurde der Text der bisherigen Z. 12 übernommen, wobei die erfolgte Wiederverlautbarung der Landtagswahlordnung im Jahre 1964 berücksichtigt wurde.

Z. 8:

Durch die unter Z. 7 vorgesehene Änderung des § 21 Abs.3 Z.11 wird die derzeitige Z. 12 entbehrlich.

Z. 9:

Die bisher in § 21 Abs.3 Z. 11 enthalten gewesene Regelung wird dem § 21 als neuer Abs.4 angefügt, da es sich hierbei um keinen näher auszuführenden Grundsatz handelt.

Z. 10:

Die im § 24 Abs.1 vorgesehen gewesene Jahresfrist hat sich als zu kurz erwiesen. Durch den gewählten Wortlaut soll zum Ausdruck kommen, daß die Kommissionen sobald als möglich konstituiert werden sollen. Als Endtermin wurde jedenfalls der 30.September 1967 vorgesehen.

Die Landesregierung beehrt sich daher folgenden Antrag zu stellen:

"Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Gesetzentwurf, mit dem das NÖ.Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz abgeändert wird, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen".

NÖ.Landesregierung:

K u n t n e r

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Eriberger